

# Wenn der Prinz ein Frosch ist – Rechtliche Aspekte des Cybergroomings

Dinah Huerkamp

*»Ich weiß aus bitterer Erfahrung, wie trügerisch mitunter das Äußere sein kann,  
dass sich unter Blumen manchmal eine Schlange verbirgt.«*

*Fjodor Michailowitsch Dostojewski*

»Cybermobbing« und »Cybergrooming« werden häufig in einem Atemzug genannt. Und so sieht auch der aktuelle Koalitionsvertrag vor, Beleidigungen in sozialen Netzwerken und Internetforen, die dann als Cybermobbing und Cybergrooming spezifiziert werden, strafrechtlich schärfer zu sanktionieren<sup>1</sup>. Dies darf den Blick jedoch nicht dafür verstellen, dass sich hinter Cybermobbing und Cybergrooming zwei Phänomene verbergen, die sich vielleicht einmal im Einzelfall, nicht jedoch im Grundsatz überschneiden. Während es dem Täter beim Cybermobbing meist primär darum geht, eine andere Person ganz öffentlich in ihrem Wert- und Achtungsanspruch zu treffen und in ihrer Persönlichkeit zu verletzen<sup>2</sup>, kleidet sich der klassische Cybergroomer normalerweise in ein ganz anderes Gewand – nämlich das des Freundes, des Vertrauten und des verständnisvollen Zuhörers<sup>3</sup>. Häufig unter falscher Angabe zum Alter und

1 Deutschlands Zukunft gestalten – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 103, abrufbar unter [http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile) (Stand: 03.12.2014).

2 Cornelius, Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand, Zeitschrift für Rechtspolitik 2014, S. 164.

3 Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Bedeutungen des englischen Wortes »groom« bzw. »grooming«, das gleich in vielerlei Hinsicht treffend ist: Es bezeichnet neben dem Heranmachen an Kinder zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs nicht nur den Bräutigam, sondern auch das Betreiben von Fellpflege, das Sich-Zurechtmachen und die Vorbereitung einer anderen Person für eine Sache, vgl. [http://dict.leo.org/ende/index\\_de.html#/search=groom&searchLoc=o&resultOrder=basic&multiwordShowSingle=on](http://dict.leo.org/ende/index_de.html#/search=groom&searchLoc=o&resultOrder=basic&multiwordShowSingle=on) (Stand: 03.12.2014).

zur eigenen Identität<sup>4</sup> nehmen Erwachsene mit sexuellen Hintergedanken gezielt Kontakt zu Minderjährigen im Internet auf. Sie versuchen, bevorzugt in Chats das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen zu erschleichen, um sie in der Folge zu sexuellem verbalem Austausch, dem Übersenden von Nacktaufnahmen, der Anfertigung kinderpornographischen Materials zu kommerziellen Zwecken, zu Webcamsex oder realen sexuellen Treffen zu überreden<sup>5</sup>. Häufig werden den Minderjährigen im Verlauf der Kontaktaufnahme auch pornographische Fotografien, Videos oder Geschenke zugesandt bzw. der Täter nimmt auch selbst vor der Kamera sexuelle Handlungen vor<sup>6</sup>. Gelegentlich kann es im Zusammenhang mit Cybergrooming auch zu strafbaren Belästigungen oder Erpressungen kommen<sup>7</sup>.

Beim Cybergrooming handelt es sich rechtlich gesehen um eine sogenannte »Vorbereitungshandlung«<sup>8</sup>: Der Cybergroomer wird aktiv, um die eigentlich von ihm beabsichtigte Tat – nämlich den sexuellen Übergriff – in die Wege zu leiten. Grundsätzlich ist das Strafrecht zurückhaltend, was die Sanktionierung von Vorbereitungshandlungen betrifft, weil strafwürdiges Verhalten und nicht allein die Gesinnung einer Person bestraft werden soll. Vorbereitungshandlungen wie das Versenden einer unverfänglichen Mail durch den Cybergroomer sind jedoch häufig neutrale und als solche noch nicht per se strafwürdige Handlungen. Insofern stellt es eine rechtliche Besonderheit dar, wenn der Gesetzgeber eine Strafbarkeit des Cybergroomings vorsieht<sup>9</sup>.

Dieser Beitrag soll einen Überblick über die relevantesten Straftatbestände geben, die im Zusammenhang mit Cybergrooming regelmäßig verwirklicht sein dürften.

4 Vgl. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/de-maiziere-will-schaerfere-strafen-gegen-kindessmissbrauch-a-990165.html> (Stand: 03.12.2014).

5 Mathiesen, Cybermobbing und Cybergrooming, Neue Kriminalitätsphänomene im Zeitalter moderner Medien, Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover, Hannover 2014, S. 18; Rüdiger, Cybergrooming in virtuellen Welten – Chancen für Sexualtäter?, Die Polizei 2012/2, S. 29.

6 Mathiesen, Cybermobbing und Cybergrooming, Neue Kriminalitätsphänomene im Zeitalter moderner Medien, Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover, Hannover 2014, S. 22; Rüdiger, Cybergrooming in virtuellen Welten – Chancen für Sexualtäter?, Die Polizei 2012/2, S. 29.

7 Rüdiger, Cybergrooming in virtuellen Welten – Chancen für Sexualtäter?, Die Polizei 2012/2, S. 33.

8 Hube, Die Strafbarkeit des »Cyber-Groomings« – eine Betrachtung im Lichte gesellschaftspolitischer Forderungen, Kriminalistik 2/2011, S. 72.

9 Insofern auch kritisch hierzu Hörnle, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2009, § 176 Rn. 87.

## A) Rechtliche Einordnung

### I) Der neue »Cybergrooming«–Tatbestand: § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB (n.F.)

#### 1) Regelungsgehalt

Im Zuge der Reform des Sexualstrafrechts hat der Gesetzgeber auch § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB neugefasst, da bisher erhebliche Verunsicherung bestand, ob und inwiefern dieser das Phänomen des Cybergroomings in seinen wesentlichen Tatmodalitäten erfasst<sup>10</sup>. Die neue Vorschrift sieht nun insbesondere auch vor, dass derjenige mit drei Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen ist, der auf ein Kind »mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt«, um dieses zur Vornahme bzw. Erduldung sexueller Handlungen zu bringen bzw. um kinderpornographische Schriften herzustellen, es zu unternehmen, kinderpornographische Schriften in Besitz zu bringen oder um Letztere tatsächlich zu besitzen<sup>11</sup>. Insbesondere die Kontaktabbahnung im Zusammenhang mit Kinderpornographie war bislang so nicht erfasst und der Tatbestand war bisher auf ein Einwirken »durch Schriften« beschränkt.

Für ein »Einwirken« soll eine objektiv harmlose Kommunikation ohne Sexualbezug genügen<sup>12</sup>, wenn sie in der Absicht erfolgt, das Kind in der Folge zu sexuellen Handlungen zu veranlassen bzw. die genannten, im Zusammenhang mit Kinderpornographie stehenden Handlungen vorzunehmen. Dass es zu den genannten Handlungen auch tatsächlich kommt, ist nicht erforderlich<sup>13</sup>. Plant der Täter hingegen, sich in der Folge vor dem Kind zu entkleiden oder ihm anzügliche Nachrichten zukommen zu lassen, macht er sich nicht nach § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB strafbar: Seine Absicht bezieht sich dann nicht – wie von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB gefordert – darauf, dass das Kind sexuelle Handlungen an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll.

10 Umstritten war beispielsweise, inwiefern die klassische Kontaktaufnahme über einen Chat überhaupt ein Einwirken durch eine »Schrift« im Sinne des § 176 Abs. 4 StGB darstellen konnte, statt aller Mathiesen, Cybermobbing und Cybergrooming, Neue Kriminalitätsphänomene im Zeitalter moderner Medien, Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover, Hannover 2014, S. 19 f.

11 Hergestellte kinderpornographische Schriften müssen ein »tatsächliches« Geschehen wiedergeben. Geht es um die Verschaffung/den Besitz kinderpornographischer Schriften, so müssen sie ein »tatsächliches oder ein wirklichkeitsnahes Geschehen« wiedergeben, vgl. § 184 b Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 StGB.

12 Hube, Die Strafbarkeit des »Cyber-Groomings« – eine Betrachtung im Lichte gesellschaftspolitischer Forderungen, Kriminalistik 2/2011, S. 72 mwN, die darauf hinweist, dass teilweise versucht wird, diese sehr weitreichende Tathandlung noch weiter einzuschränken. Dass der Täter beim Einwirken unter Umständen falsche Angaben zu seinem Alter und seiner Identität macht, ist strafrechtlich irrelevant, da das Strafrecht nicht die Lüge an sich unter Strafe stellt.

13 Hörnle, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2009, § 176 Rn. 86 und 90.

## 2) Bewertung

Spricht man sich grundsätzlich für eine Strafbarkeit des Cybergroomings aus, dann ist die Ergänzung der Vorschrift um die Modalität des Einwirkens »mittels Informations- und Kommunikationstechnologie« zu begrüßen, da sie bisher bestehende Unklarheiten, inwiefern beispielsweise eine Chat-Kommunikation ein Einwirken mittels einer »Schrift« darstellen kann<sup>14</sup>, beseitigt und nun beispielsweise auch Einwirkungen mittels Telefon unter Strafe stellt. Auch die Ausweitung des Tatbestandes um den Bereich der Kinderpornographie ist dann eigentlich nur denklogisch. Weniger leuchtet demgegenüber ein, warum dann auf die Schaffung einer entsprechenden Vorschrift für Jugendliche verzichtet wurde.

Allerdings begegnet die Strafbarkeit des Cybergroomings – bei allem Verständnis für den automatischen menschlichen Reflex, dass man »Menschen, die so etwas tun« bestraft sehen will – ganz grundsätzlichen rechtlichen Bedenken:

Die Vorschrift hat nicht nur erhebliche Wertungswidersprüche zur Folge<sup>15</sup>: So ist es schlechtweg schwer zu erklären, warum der in diesem Zusammenhang oft stereotyp angeführte böse Onkel, der dem Kind mit entsprechenden Hintergrundgedanken in der ganz realen Welt eine Tafel Schokolade schenkt, in vielen Fällen straffrei bleibt<sup>16</sup>, obwohl er letztlich eine vergleichbare Vorbereitungshandlung vornimmt. Und auch die Straffreiheit desjenigen, der ein Messer zur Begehung eines Mordes kauft, wirkt vor diesem Hintergrund bestenfalls eigentümlich<sup>17</sup>.

Eine Vorverlagerung der Strafbarkeit in den Bereich der Vorbereitungshandlungen ist darüber hinausgehend grundsätzlich problematisch, da hier die Bestrafung der Gesinnung und der bösen Gedanken des Täters im Vordergrund steht. Verdeutlicht man sich dann noch im Zusammenhang mit § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB, dass für ein »Einwirken« letztlich völlig unverfängliche Sätze ohne jeglichen Sexualbezug ausreichen, dann kommt es – unabhängig von der unterschiedlich beantworteten Frage, ob für eine Strafbarkeit ein einfacher oder mehrfacher

14 Zum Streitstand: Mathiesen, Cybermobbing und Cybergrooming, Neue Kriminalitätsphänomene im Zeitalter moderner Medien, Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover, Hannover 2014, S. 19 f.; Gercke, Die EU Richtlinie zur Bekämpfung von Kinderpornographie, Computer und Recht 8/2012, S. 524.

15 Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen hatte Gercke, Die EU Richtlinie zur Bekämpfung von Kinderpornographie, Computer und Recht 8/2012, S. 524 die Einführung eines eigenständigen Cybergrooming-Tatbestandes gefordert.

16 Hörnle, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2009, § 176 Rn. 87; überreicht er statt einer Tafel Schokolade jedoch ein Comicheft, dann führt diese »ungeschickte« Geschenkwahl hingegen zu einer Strafbarkeit nach § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB, da dann ein »Einwirken durch Schriften« zu bejahen ist. Zu diesem problematischen Wertungswiderspruch vgl. Hube, Die Strafbarkeit des »Cyber-Groomings« – eine Betrachtung im Lichte gesellschaftspolitischer Forderungen, Kriminalistik 2/2011, S. 73.

17 In diesem Sinne auch Hube, Die Strafbarkeit des »Cyber-Groomings« – eine Betrachtung im Lichte gesellschaftspolitischer Forderungen, Kriminalistik 2/2011, S. 73.

Kontakt des Täters erforderlich ist<sup>18</sup> – zu einer doch sehr weitgehenden und nicht zwangsläufig erforderlichen Vorverlagerung der Strafbarkeit, die man durchaus problematisch finden kann<sup>19</sup>.

Die Problematik der vorverlagerten Strafbarkeit wird in der Praxis selbstverständlich dadurch relativiert, dass sich in vielen Fällen Nachweisschwierigkeiten stellen: Dem Täter im Zeitpunkt der Einwirkung die Absicht nachzuweisen, das Kind zur Vornahme/Erduldung sexueller Handlungen bringen bzw. Handlungen mit Kinderpornographiebezug vornehmen zu wollen, ist äußerst schwierig und dürfte – wenn überhaupt – meist nur im Falle eines Einwirkens mit eindeutig sexuellen Inhalten gelingen. Und selbst in diesen Fällen dürfte ein guter Verteidiger eine Verurteilung durch geschickten Vortrag vor Gericht häufig abwenden können: Argumentiert er überzeugend, dass der Täter doch lediglich in der Absicht kommuniziert habe, ein sexuelle Handlungen suchendes und hierzu grundsätzlich bereites Kind zu finden, fehlt es schon an einem Einwirken mit dem Ziel, ein Kind »zu sexuellen Handlungen zu bringen« und eine Strafbarkeit scheidet aus.

Ein Straftatbestand, der in vielen Fällen aufgrund von Nachweisschwierigkeiten zu einer Strafflosigkeit des Täters führt<sup>20</sup>, ist jedoch gerade im Bereich des Sexualstrafrechts und zudem bei Beteiligung Minderjähriger äußerst problematisch: So werden Minderjährige nicht nur den Strapazen eines Strafprozesses ausgesetzt, sondern erleben durch den Freispruch des Täters eine erneute Demütigung.

Vor diesem Hintergrund ist es letztlich auch zu befürworten, dass zumindest die Forderung nach Einführung einer Versuchsstrafbarkeit<sup>21</sup> für die in § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB genannten Konstellationen keinen Eingang in das Gesetz gefunden hat: Befürwortet man generell die Strafbarkeit des Cybergroomings, dann ist es nachvollziehbar, es als Strafbarkeitslücke zu empfinden, wenn der Täter einen Jugendlichen irrtümlich für ein Kind hält und mangels angeordneter Versuchsstrafbarkeit letztlich aus purem »Glück« straffrei ausgeht, weil sich die Vorschrift nur auf Kinder bezieht. Eine Versuchsstrafbarkeit bei einer Vorbereitungshandlung wie dem

18 Für das Ausreichen einer erstmaligen Kontaktaufnahme vgl. Rechtsauffassung der Fraktion »Die Linke«, BT-Drks. 18/3202 (neu), S. 24, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/032/1803202.pdf> (Stand: 03.12.2014), andere Ansicht Mathiesen, Cybermobbing und Cybergrooming, Neue Kriminalitätsphänomene im Zeitalter moderner Medien, Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover, Hannover 2014, S. 19; Hube, Die Strafbarkeit des »Cyber-Groomings« – eine Betrachtung im Lichte gesellschaftspolitischer Forderungen, Kriminalistik 2/2011, S. 72; Hörnle, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2009, § 176 Rn. 88, die jeweils eine gewisse Hartnäckigkeit fordern.

19 Teilweise wurde daher versucht, das Merkmal des »Einwirkens« eng zu fassen, vgl. Wolters/Horn, in: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (Loseblatt), § 176 Rn. 24b.

20 Vgl. Rüdiger, Cybergrooming in virtuellen Welten – Chancen für Sexualtäter?, Deutsche Polizei 2/2012, S. 34, der darauf hinweist, dass Täter sich im Prinzip immer darauf berufen können, dass sie davon ausgingen, mit einem Erwachsenen zu kommunizieren, da man häufig einfach nicht wissen könne, wer sich im Netz hinter welchem Nickname verberge.

21 So Franosch in der Expertenanhörung zur Neuregelung des Sexualstrafrechts vom 13.10.2014, vgl. [http://www.bundestag.de/presse/hib/2014\\_10/-/335050](http://www.bundestag.de/presse/hib/2014_10/-/335050) (Stand: 03.12.2014); Rüdiger, Cybergrooming in virtuellen Welten – Chancen für Sexualtäter?, Deutsche Polizei 2/2012, S. 34.

Cybergrooming hätte jedoch auch bedeutet, die Strafbarkeit in noch stärkerem Maße von der Gesinnung abhängig zu machen, als dies bei strafbaren Vorbereitungshandlungen ohnehin schon der Fall ist: Der Täter müsste für eine Strafbarkeit dann nicht einmal abschließend auf das Opfer »eingewirkt« haben, was nach überwiegend vertretener Ansicht eine gewisse Hartnäckigkeit voraussetzen soll<sup>22</sup>. Vielmehr wäre eine Strafbarkeit theoretisch sogar schon dann die Folge gewesen, wenn der Täter mit verwerflichen Hintergedanken den ersten Buchstaben in der Chat-Kommunikation tippt. Eine solch weite Vorverlagerung der Strafbarkeit kann trotz des nachvollziehbaren Wunsches nach Vergeltung und Schutz nicht gewollt sein.

## **II) Vornahme eigener sexueller Handlungen: § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB und § 174 Abs. 3 Nr. 1 StGB (n.F.)**

Nimmt der Täter im Web sexuelle Handlungen vor den Augen des Kindes vor, so kann er sich gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB strafbar machen<sup>23</sup>. Die Vorschrift adressiert – anders als der Exhibitionismus-Tatbestand, der nur eine Strafbarkeit von Männern vorsieht – weibliche und männliche Täter gleichermaßen. Handelt es sich bei dem Opfer um einen Schutzbefohlenen, kommt eine Strafbarkeit nach § 174 Abs. 3 Nr. 1 StGB in Betracht.

## **III) Exhibitionismus: § 183 StGB**

Nimmt der Cybergroomer eigene sexuelle Handlungen vor dem Opfer vor, dann geht dies häufig auch mit einem Entblößen der Geschlechtsteile einher. Unterschiedlich wird beantwortet, inwiefern ein Vorzeigen der Geschlechtsorgane im Internet den grundsätzlich nur von Männern begehbaren Tatbestand des Exhibitionismus erfüllt<sup>24</sup>. Jedenfalls ist für eine Strafbarkeit nach überwiegender Ansicht stets erforderlich, dass der Täter aus der Entblößungshandlung, der Reaktion des Opfers hierauf bzw. durch eine anschließende Masturbation einen Lustgewinn zu erzielen beabsichtigt<sup>25</sup>. Geht es dem Täter allein darum,

22 Mathiesen, Cybermobbing und Cybergrooming, Neue Kriminalitätsphänomene im Zeitalter moderner Medien, Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover, Hannover 2014, S. 19; Hube, Die Strafbarkeit des »Cyber-Groomings« – eine Betrachtung im Lichte gesellschaftspolitischer Forderungen, Kriminalistik 2/2011, S. 72; Hörnle, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2009, § 176 Rn. 88.

23 BGH, Neue Juristische Wochenschrift 2009, S. 1892 für den Fall der simultanen Bildübertragung.

24 Dafür: BGH, Neue Juristische Wochenschrift 2009, S. 1892; Hörnle, in: Münchener Kommentar, 2. Auflage 2012, § 183 Rn. 7; dagegen: Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 29. Auflage 2014, § 183 Rn. 3; Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 61. Auflage 2014, § 183 Rn. 5.

25 Statt aller Heger, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch Kommentar, 28. Auflage 2014, § 183 Rn. 2.

weitere sexuelle Handlungen mit dem Opfer vorzubereiten – wie dies gerade beim Cybergrooming der Fall ist – scheidet folglich eine Strafbarkeit nach § 183 StGB aus<sup>26</sup>. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Täter beim Entblößen nicht nur auf einen sexuellen Kontakt mit seinem Opfer hofft bzw. Letzteres erregen möchte, sondern gleichzeitig noch einen eigenen Lustgewinn durch die Entblößungshandlung beabsichtigt<sup>27</sup>.

Durch die exhibitionistische Handlung muss es außerdem zu einer Belästigung einer anderen Person kommen, d.h. diese muss in ihrem Empfinden nicht unerheblich beeinträchtigt werden. Hieran kann es insbesondere bei einer Einwilligung des Gegenübers bzw. bei dessen Reaktion mit Interesse, Verwunderung und Belustigung fehlen<sup>28</sup>.

#### **IV) Zusendung pornographischer Materialien: § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB (n.F.) und § 184d iVm §§ 184 bis 184c StGB (n.F.)**

Übermittelt der Cybergroomer dem Opfer Inhalte, die als pornographisch zu qualifizieren sind<sup>29</sup>, kann dies ebenfalls eine Strafbarkeit begründen.

Sendet der Cybergroomer dem Kind beispielsweise während eines Chats, per Email oder unter Einsatz des Handys pornographische Inhalte zu, die das Kind unmittelbar und nicht nur durch Lesen eines Textes wahrnimmt, dann kann er sich gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB strafbar machen: Die Vorschrift sieht für das Einwirken auf ein Kind durch das Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch das Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden bzw. durch Zugänglich-Machen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren vor. Ein Einwirken mit pornographischen Inhalten muss jedoch mit einer gewissen Intensität erfolgen und soll nicht vorliegen, wenn der Täter selbst sexuelle Handlungen – z.B. vor der Webcam – vornimmt<sup>30</sup>.

Überdies macht sich gemäß § 184d StGB derjenige nach den §§ 184 bis 184c StGB strafbar, der einen pornographischen Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien – dies ist insbesondere auch das Internet – einem Minderjährigen zugänglich macht<sup>31</sup>.

26 Kritisch hierzu Hörnle, in: Münchener Kommentar, 2. Auflage 2012, § 183 Rn. 8.

27 Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 29. Auflage 2014, § 183 Rn. 3; Hörnle, in: Münchener Kommentar, 2. Auflage 2012, § 183 Rn. 8.

28 Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 61. Auflage 2014, § 183 Rn. 6.

29 Zum Pornographiebegriff vgl. Laufhütte/Roggenbuck, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2009, § 184 Rn. 4 ff.

30 Hörnle, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2009, § 176 Rn. 93.

31 Der Tatbestandsausschluss des § 184d S. 2 StGB n.F. greift hier nicht, weil der Cybergroomer gerade nicht durch technische oder sonstige Vorkehrungen sicherstellt, dass der pornographische Inhalt Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich ist.

Die Vorschrift soll insbesondere auch die Bestrafung pornographischer Live-Darbietungen ermöglichen<sup>32</sup>.

## V) Bestimmen zu sexuellen Handlungen: § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB

Häufig schickt der Cybergroomer dem Kind auch Geschenke zu oder bietet für die Vornahme sexueller Handlungen Geld an. Gelegentlich kommt es im Vorfeld auch zu Erpressungen. § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB sieht nun vor, dass derjenige mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren zu bestrafen ist, der ein Kind dazu »bestimmt«, dass es sexuelle Handlungen vornimmt. Zwar dürften die vorgenannten Handlungen häufig als »Bestimmen« einzuordnen sein, da dieses lediglich eine Willensbeeinflussung des Kindes voraussetzt<sup>33</sup>, allerdings setzt eine Deliktsverwirklichung die tatsächliche Vornahme der sexuellen Handlung durch das Kind voraus. Versteht man das Cybergrooming jedoch strikt als Vorbereitungshandlung, so ist es in der Anbahnungsphase zu einer entsprechenden sexuellen Handlung aber gerade noch nicht gekommen. Erst wenn die Bemühungen des Täters »erfolgreich« waren, kommt eine Strafbarkeit nach § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB überhaupt in Betracht.

## Fazit

Die rechtliche Einordnung des Cybergroomings bleibt auch nach der Neufassung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB komplex, was insbesondere auch damit zusammenhängt, dass – je nachdem ob Kinder oder Jugendliche von Cybergrooming betroffen sind – eine unterschiedliche rechtliche Einordnung vorzunehmen ist. Dies birgt die Gefahr schwer nachvollziehbarer Wertungswidersprüche.

Eine so weitgehende Vorverlagerung der Strafbarkeit, wie § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB sie nun definitiv vorsieht, ist überdies in der Sache nicht unproblematisch. Wenn man sich allerdings für eine Pönalisierung des Cybergroomings entscheidet, dann hätte eine Norm geschaffen werden sollen, die sämtliche Spielarten des Cybergroomings erfasst. So ist es unbefriedigend, dass sich einige Tathandlungen nun unter § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB fassen lassen, es bei anderen Tathandlungen jedoch des Rückgriffs auf andere Strafrechtsnormen bedarf. Dies erschwert ohne Not die Rechtsanwendung in ganz erheblichem Maße.

<sup>32</sup> BT-Drks. 18/2601, abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/026/1802601.pdf>, S. 24 und 33 (Begründungen zu § 184d Absatz 1 Satz 1 StGB-E und zu § 130 Absatz 2 Nummer 2 StGB-E, Stand: 03.12.2014).

<sup>33</sup> Hörnle, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2009, § 176 Rn. 84.



# BLICKPUNKT

Kinder- und Jugendschutz

## »Gewalt im Netz«

Sexting, Cybermobbing & Co.

---

## Impressum

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.  
Mühlendamm 3, 10178 Berlin  
[www.bag-jugendschutz.de](http://www.bag-jugendschutz.de)

Redaktion: Ingrid Hillebrandt  
Layout: Annette Blaszczyk  
Druck: Druckcenter Meckenheim DCM  
Berlin 2015  
ISBN 978-3-00-049233-4

Die Publikation wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend gefördert.



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend